

**Kleine Anfrage****Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten)****Lebensarbeitszeitkonto (LAK) – Vererbbarkeit und Gleichbehandlung mit dem Urlaubsanspruch****Vorbemerkung:**

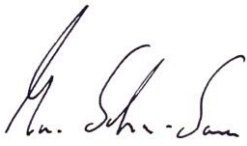
Beim Lebensarbeitszeitkonto (LAK) sparen hessische Beamtinnen und Beamte mit einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von 41 Stunden automatisch eine Arbeitsstunde pro Woche an, die in der Regel erst unmittelbar vor dem Ruhestand durch Freistellung unter Weitergewährung der Besoldung ausgeglichen wird. Eine Auszahlung des angesparten Zeitguthabens in Geld ist grundsätzlich ausgeschlossen, und für den Fall des Todes vor Inanspruchnahme sieht die bestehende Richtlinie keine automatische Vererbbarkeit des Guthabens vor, sondern regelt im Wesentlichen nur einen Ausgleich bei Dienstunfähigkeit vor Erreichen des Ruhestands. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesarbeitsgerichts wandelt sich demgegenüber der Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub im Todesfall einer Beschäftigten oder eines Beschäftigten in einen finanziellen Abgeltungsanspruch um, der auf die Erben übergeht, da der Urlaubsanspruch als Gegenleistung für bereits geleistete Arbeit gilt. Da auch die auf dem LAK angesparten Stunden auf tatsächlich erbrachter Arbeitsleistung beruhen und damit letztlich einen von den Bediensteten dem Land Hessen gewährten „Vorschuss“ an Arbeitszeit darstellen, stellt sich die Frage, weshalb hier eine andere, für die Bediensteten ungünstigere Behandlung als beim Urlaubsanspruch gerechtfertigt sein soll. Dies gilt in besonderem Maße für Bedienstete des Justizvollzugs, die angesichts der körperlichen und psychischen Belastungen ihres Dienstes in hohem Maße auf verlässliche Ausgleichsregelungen angewiesen sind.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele LAK-Stunden haben Bedienstete, insbesondere des Justizvollzugsdienstes in den vergangenen zehn Jahren durchschnittlich pro Jahr angespart?
2. Wie hoch ist der aktuelle Gesamtbestand an nicht in Anspruch genommenen LAK-Stunden?
3. Bewertet die Landesregierung die bislang geleistete, aber noch nicht durch Freistellung ausgeglichene Arbeitszeit auf dem LAK als eine Art Vorschuss der Bediensteten gegenüber dem Land Hessen?
4. Wenn ja: Wie rechtfertigt sie den Ausschluss der Vererbbarkeit?
5. Wie begründet die Landesregierung die unterschiedliche Behandlung von Resturlaubsansprüchen, die im Todesfall finanziell abgegolten werden und auf die Erben übergehen, gegenüber angesparten, aber nicht in Anspruch genommenen LAK-Stunden, obwohl beide Ansprüche auf bereits erbrachter Arbeitsleistung beruhen?
6. Liegt der Landesregierung ein Gesetz- oder Verordnungsentwurf vor oder wird ein solcher vorbereitet, um die Vererbbarkeit beziehungsweise finanzielle Abgeltung von nicht in Anspruch genommenen LAK-Stunden zu regeln?
7. Wenn ja, mit welchem Inhalt und Zeitplan?
8. Welche Position nimmt die Landesregierung zu Forderungen ein, wonach angespartes, aber nicht ausgeglichenes LAK-Zeitguthaben im Todesfall in Analogie zum Urlaubsanspruch finanziell abgegolten und an die Erben ausgezahlt werden sollte?
9. Welche Auswirkungen hätte eine Regelung zur Vererbbarkeit beziehungsweise finanziellen Abgeltung von LAK-Zeitguthaben nach Einschätzung der Landesregierung auf den Landeshaushalt?

10. In welchem Umfang können Bedienstete angesparte LAK-Stunden derzeit bereits vor Erreichen des Ruhestands in Anspruch nehmen oder ausgeglichen bekommen?

Wiesbaden, den 06.08.2026

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Schardt-Sauer', written in a cursive style.

Marion Schardt-Sauer